

Thema des Monats

September 2013

Verantwortliche und ihre Verantwortung (Teil 1)

Man trifft sie noch immer an: Arbeitgeber, Führungskräfte und Arbeitnehmer, die (scheinbar) noch nie etwas von der Betriebsicherheitsverordnung gehört haben oder sich zumindest inhaltlich nicht viel darunter vorstellen können.

Eines vorab: Es geht nicht darum, die BetrSichV auswendig zu kennen oder gar jeden Buchstaben des Gesetzes (genauer gesagt dieser Verordnung) bis auf das i-Tüpfelchen zu erfüllen. Vielmehr geht es um den Schutz bei der Arbeit und worauf man dabei noch so zu achten hat (Dokumentation, Haftung ...), wenn man in der Verantwortung steht.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Grundlegendes zur Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die BetrSichV fasst viele einzelne Verordnungen von Rechtswegen her zusammen und geht mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Hand in Hand. Sie bietet dadurch eine Vereinfachung im Bereich des Arbeitsschutzes sowie im Bereich der Geräte- und Anlagensicherheit.

Die **BetrSichV gilt für alle Unternehmen und Institutionen** die neben dem Arbeitgeber noch mindestens eine beschäftigte Person haben und es bei der Arbeitsverrichtung zum Einsatz von Betriebsmitteln kommt. Diese Definition schließt somit den öffentlichen Dienst wie auch die Bundeswehr mit ein.

Als Beschäftigte zählen nicht nur eigene Arbeitnehmer (unabhängig davon ob sie im Firmengebäude oder im Home-Office ihre Arbeit verrichten) sondern auch beschäftigte Leiharbeiter.

Im Privatbereich und in Firmen, bei denen der Firmeninhaber der einzige Beschäftigte ist, findet die BetrSichV keine rechtliche Anwendung.

Die Organisationsverantwortung

In der **Verantwortung** eines Unternehmers liegt der **präventive Gesundheits- und Arbeitsschutz** seiner Beschäftigten. So obliegt es ihm, die Arbeitsbedingungen zu ermitteln und entsprechend geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Kann er dies selber nicht tun, so hat er die Möglichkeit diese Tätigkeiten an **fachlich und persönlich geeignete Personen** zu übertragen.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Thema des Monats

September 2013

Diese geeigneten Personen können z. B. eigene Führungskräfte (Betriebs-, Abteilungs- bzw. Produktionsleiter) oder externe Dienstleister sein. Von der Eignung hat sich der Arbeitgeber oder dessen verantwortliche Vertreter zu überzeugen. Im Beispiel der ortsveränderlichen Betriebsmittelprüfung liegt die **Organisationsverantwortung** in der ordentlichen Organisation der Prüfungen.

Dazu müssen u. a. folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Was** ist in **welchem Umfang** (Anzahl) und nach **welcher Norm** zu prüfen?
- **Wer kann und darf** diese Prüfungen durchführen? (Für die Durchführung muss eine Befähigte Person beauftragt werden! § 2 BetrSichV)
- Welche **Prüffristen** sind einzuhalten? (Diese Ermittlung muss über eine **Gefährdungsbeurteilung** erfolgen. § 3 BetrSichV)
- Wie soll die **Inventarisierung** der Betriebsmittel erfolgen?
- In welcher Form werden die **Prüfungen dokumentiert**?



Bildquelle: © Anatoly Maslennikov - Fotolia.com

Werden diese Punkte gar nicht oder nur unzureichend beachtet, spricht der Gesetzgeber von Verstößen gegen die Organisationsverantwortung.

Das Auswahlverschulden

In erster Linie steht der **Arbeitgeber als Betreiber in der Pflicht** regelmäßige Sicherheitsprüfungen durchzuführen. Hat man sich für eine Fremdvergabe entschieden, so ist es aus **Sorgfaltsgründen** des Auftraggebers von großer Bedeutung sich **von der Befähigung jedes zum Einsatz kommenden Prüfers zu überzeugen**.

Dabei gilt: Nicht der billigste Anbieter bekommt den Auftrag; sondern der Dienstleister, der **das beste Preis-Leistungs-Verhältnis**, unter Berücksichtigung der **notwendigen Befähigung** und der **ordnungsgemäßen Durchführung** der Prüfungen, bietet.

Damit man als Auftraggeber nicht die falsche Auswahl trifft, muss sich der Verantwortliche mit allen Entscheidungsträgern (inklusive dem Einkauf) abstimmen. Hat man sich für den falschen Anbieter entschieden, steht der Arbeitgeber bzw. sein Verantwortlicher in der **Haftung**. Hat man dagegen alle notwendigen Punkte beachtet und sich für den richtigen Anbieter entschieden, ist man als Auftraggeber zwar nicht aus der Haftung raus, steht aber – im Schadensfall – mit dem Auftragnehmer in der gemeinsamen Haftung.



Vor dem Schaden klug sein!

Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Teil 2 folgt im Oktober 2013